

Leitsatz:

1. Auch der Auskunftsanspruch nach der DSGVO kann durch Erfüllung erlöschen, eine Vorlage an den EuGH ist wegen der Reichweite des nationalen Erfüllungsrechts auf Vorschriften des Unionsrechts nicht veranlasst.
2. Die Vorschriften der ZPO über die Aufgaben eines gerichtlichen Sachverständigen können die Weitergabe von personenbezogenen Daten rechtfertigen, die der Sachverständige außerhalb des Verfahrens erlangt hat, für seine Begutachtung aber benötigt.
3. Die Verarbeitung von Daten, die ein Familiengericht von einem von ihm selbst beauftragten Sachverständigen erlangt, begründet keinen ersatzfähigen Kontrollverlust des Betroffenen.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 16. Juni 2025, Az.: 4 U 1664/24

Hinweisbeschluss vom 24. März 2025 vorausgehend.



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1664/24**
Landgericht Dresden, 3 O 2182/23

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

L..... G....., ...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin K..... I..... F....., ...

gegen

Dr. K..... B....., ...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt U..... I....., ...

wegen Datenschutzverstößen

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,

Richter am Oberlandesgericht Dr. L..... und

Richterin am Oberlandesgericht Z.....

ohne mündliche Verhandlung am 16.06.2025

beschlossen:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Landgerichts Dresden vom 05.11.2024 - 3 O 2182/23 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsmittels.
3. Dieser Beschluss und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 4.500,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Senat ist nach Beratung einstimmig überzeugt, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts aufgrund mündlicher Verhandlung nicht erfordert.

Zur Begründung wird zunächst auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 24.03.2025 Bezug genommen.

Das hiergegen gerichtete Vorbringen der Klägerin rechtfertigt weder eine andere Sachentscheidung noch eine Abkehr vom Vorgehen gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

1.

Die Einwände der Klägerin im Zusammenhang mit der Erfüllungswirkung der von der Beklagten erteilten Auskunft greifen nicht. Der BGH hat erst jüngst klargestellt, dass der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 2. Hs. Var. 1 DSGVO im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB erfüllt ist, wenn der Verantwortliche – gegebenenfalls auch konkludent – erklärt, dass die dem Antragsteller erteilte Auskunft dem geschuldeten Gesamtumfang entspricht, d.h. vollständig ist (BGH, Urteil vom 15.06.2021 – VI ZR 576/19 – juris, Rn. 18-20). Dem folgt der Senat mit der obergerichtlichen Rechtsprechung (s. nur OLG Schleswig, Hinweisbeschluss v. 16.10.2024 – 5 U 56/24, GRUR-RS 2024, 38496 Rn. 62; KG, Urte. v. 04.06.2024 – 21 U 3/24, GRUR-RS 2024, 17906 Rn. 26; OLG Saarbrücken, Urteil vom 03.05.2024 – 5 U 72/23 –, Rn. 40, juris; OLG München, Urteil vom 24.04.2024 – 34 U 2306/23 e –, Rn. 44, juris; OLG Nürnberg, Urteil vom 29.11.2023 – 4 U 347/21 –, Rn. 79, juris; OLG Köln, Urteil vom 10.08.2023 – I-15 U 149/22 –, Rn. 25, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.05.2023 – 10 U 24/22, MMR 2023, 962; OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.03.2023 – I-16 U 154/21 –, Rn. 29, juris; LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.03.2022 – 23 Sa 1133/21 –, Rn. 55, juris). Eine Vorlage an den EuGH wegen dieser Frage ist nicht veranlasst. Dem nationalen Gesetzgeber ist eine Konkretisierung von Verordnungen i.S.d. Art. 288 Abs. 2 AEUV grundsätzlich nicht verwehrt, wie der EuGH klargestellt hat (EuGH, Urteil vom 12.04.2018 – C-541/16 –, juris Rn. 27 ff.; vgl. auch BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, 51. Ed. 1.2.2025, DS-GVO Art. 15 Rn. 10). Für das nationale Erfüllungsrecht als Konkretisierung des Unionsrechts kann nichts anderes gelten.

In dem von der Klägerin angeführten Urteil des EuGH (vom 04.05.2023 – C-487/21, F F/Österreichische Datenschutzbehörde, NVwZ 2023, 1488) hat dieser zudem klargestellt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs bei der Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts nicht nur ihr Wortlaut entsprechend ihrem Sinn, sondern auch ihr Kontext und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden, zu berücksichtigen sind. Wenn daher der betroffenen Person das Recht zugestanden wird, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten zu erlangen, wird dies dementsprechend mit der Zweckbestimmung verknüpft, dass die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich sein muss, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte zu ermöglichen. Insoweit hat die Klägerin nicht dargelegt und es ist auch nicht ersichtlich, wofür sie eine weitere Kopie des Gutachtens

benötigt.

2.

Anders als die Klägerin meint ist § 407a Abs. 2 Satz 1 ZPO eine taugliche Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung durch die Beklagte. Der Sachverständige hat danach unverzüglich eine etwaige Befangenheit zu prüfen und entsprechende Tatsachen dem Gericht bereits im Zweifel mitzuteilen, wobei die Mitteilung nachvollziehbar sein muss (Anders/Gehle, ZPO, 83. Aufl. 2025, § 407a Rn. 3). Denn das Gericht hat die dargelegten Gründe nachzuprüfen (BR-Drs. 438/15, S. 11). Dass es sich bei den mitzuteilenden Tatsachen, die Interessenkonflikte begründen können, regelmäßig um personenbezogene Daten Dritter handelt, liegt auf der Hand. Dass der Sachverständige gemäß § 407a Abs. 5 Satz 1 ZPO auf Verlangen des Gerichts neben den Akten und sonstigen für die Begutachtung beigezogenen Unterlagen auch Untersuchungsergebnisse unverzüglich herauszugeben oder mitzuteilen hat und das Gericht nach Satz 2 die Herausgabe ggf. sogar anordnen kann, unterstreicht den weiten Umfang der Übermittlungsbefugnis nach § 407a Abs. 2 Satz 1 ZPO. Denn § 407a Abs. 5 Satz 1 ZPO umfasst alle Unterlagen des Sachverständigen, in denen die Informationen niedergelegt sind, die der Sachverständige bei seiner Datenerhebung verfasst hat (Schulz/Hauß, Familienrecht - Sorgerechtsgutachten in der gerichtlichen Praxis, 3. Auflage 2018, Rn. 69, beck-online).

Der von der Klägerin herangezogene Vorlagebeschluss des LAG Niedersachsen vom 08.05.2024 - 8 Sa 688/23 (NZA-RR 2024, 511; ZD 2025, 218) zur Auslegung der DSGVO bei der Tätigkeit der Gerichte ist in mehrfacher Hinsicht nicht einschlägig. Er betrifft bereits - anders als die Klägerin meint - nicht die Vorschrift des § 407a ZPO, sondern §§ 138, 286, 355 ff. ZPO. In der Sache geht es um den Umgang des Gerichts mit Vortrag einer Partei, der möglicherweise rechtswidrig erlangte Daten enthält, also um die Verwertbarkeit von Beweismitteln. Als gerichtlich bestellter Sachverständiger – und damit als Hilfsperson des Gerichts – handelt dieser jedoch, anders als eine Partei im Zivilprozess, in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO. Diese erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Sachverständigen vom Gericht übertragen worden ist, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten - Rechtliche Aspekte bei der Beauftragung eines familienrechtspsychologischen Sachverständigen, 8. Aufl. 2024, Rn. 200, beck-online). Der gerichtliche Sachverständige kann sich insofern bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten auch auf Art. 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO stützen, sofern die Datenübermittlung dazu dient, Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit zu ermöglichen (vgl. Eusani, DS 2018, 323, 329). Schließlich steht auch kein datenschutzrechtlicher Verstoß bei der Erhebung der Daten im Raum.

3.

Ungeachtet des Umstandes, dass die Klägerin keinen Beweis für die Kausalität eines Schadens erbracht hat, hat sie auch einen Schaden in Form eines Kontrollverlustes nicht ausreichend dargelegt. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR - 10/24 - juris) kann auch der bloße Kontrollverlust einen immateriellen Schaden darstellen, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betroffenen Daten bewiesen ist. Freilich muss auch insoweit die betroffene Person den Nachweis erbringen, dass sie einen solchen - d.h. in einem bloßen Kontrollverlust als solchem bestehenden - Schaden erlitten hat (vgl. EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 - C-590/22 - juris; vgl. BGH a.a.O.). Dabei reicht die begründete Befürchtung einer Person aus, dass ihre personenbezogenen Daten aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO von Dritten missbräuchlich verwendet werden. Die – rechtmäßige – Verarbeitung der Daten durch das

Familiengericht, die zudem gerade nicht aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO erlangt wurden, stellt jedoch einen solchen Kontrollverlust nicht dar. Gleiches gilt für eine etwaige Verarbeitung der Daten durch die Staatsanwaltschaft.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713, 544 Abs. 2 ZPO.

III.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 48 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO und orientiert sich zum einen am Nennwert des Schadensersatzanspruches, zum anderen daran, dass der Streitwert bei einer Auskunftsklage nach der DSGVO, wenn – wie hier – ein reines Informationsinteresse betroffen ist, mit 500,- € zu bemessen ist (LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2021 - 26 Ta (Kost) 6110/20 -, juris).

S.....

Dr. L.....

Z.....